

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 20 (1913)

Heft: 21

Artikel: Statuten der Jugend-Sprakassa des Gerichtskreises Sursee

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-532871>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von früher Kindheit an kennen also Knaben und Mädchen ihre Pflichten. Die Knaben üben sich außerdem in Gymnastik, Fechtkunst, Boxen und Fußball.

Die Mädchen, die ja eines Tages vor der Heirat stehen, lernen sämtlich nicht nur nähen, sondern auch schneidern und Kleidermachen. Außerdem müssen sie, wenn sie nicht gerade dem hohen Adel angehören, auch kochen lernen. Die Näharbeit wird in der Tat die Hauptbeschäftigung des jungen Mädchens sein, wenn sie geheiratet hat.

Als Herrin des Hauses ist sie verantwortlich für die Herstellung des Kleiderbedarfes für das ganze Haus. Die Mütter gewöhnen die Töchter daran, die Ehe nicht als ein romantisches Paradies des Glücks zu betrachten, sondern als eine Zeit strenger Pflichterfüllung, wo man an ihre besten Eigenschaften und größten Tugenden appellieren wird zur Erfüllung ihrer Lebensaufgabe.

Statuten der Jugend-Sparkassa des Gerichtskreises Sursee.

§ 1. Die Jugendsparkassa bietet der Jugend Gelegenheit, geschenkt erhaltenes oder selbstverdientes Geld günstig anzulegen.

§ 2. Dieselbe steht unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit der hierzu gewählten Verwaltung.

§ 3. Die Verwaltung besteht aus fünf Mitgliedern, wovon je eines vom Stadtrat und der Schulpflege Sursee und zwei von der Lehrerkonferenz auf je zwei Jahre gewählt werden. Der jeweilige Bezirksinspizitor ist ex officio Mitglied derselben.

Die Verwaltung bezeichnet von sich aus den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Verwalter und den Aktuar.

§ 4. Sammler der Kassa sind sämtliche Lehrer und Lehrerinnen des Gerichtskreises.

§ 5. Die Berrichtungen der Verwaltung und der Sammler sind unentgeltlich, nur der Verwalter bezieht ein angemessenes Honorar. Dasselbe sowie die andern Auslagen der Kassa werden von der Verwaltung bestimmt und aus den Polizeikassen der beteiligten Gemeinden pro rata bestritten.

§ 6. Das Lehrpersonal sammelt mit Ausnahme der Ferienzeit monatlich 4 mal die Spareinlagen der Kinder, stellt bei der ersten Einlage sofort ein Sparbüchlein aus, trägt die jedesmalige Einlage in dasselbe, sowie in die Sammelliste ein und liest die eingegangenen Gelder längstens am vorletzten Tage eines jeden Monats an den Verwalter ab.

§ 7. Dem Verwalter liegt ob:

- Die erhaltenen Gelder, jedenfalls Beträge über 50 Fr., sofort bei der Kantonalbank anzulegen.
- Über das Guthaben eines jeden einzelnen Einlegers mittels Kontokarten genau Rechnung zu führen.
- Das Journal stets nachzuführen, so daß der Stand der Rechnung jederzeit genau und rasch ermittelt werden kann.
- Die auf Ende eines Jahres eingesammelten Sparbüchlein in Über-

einstimmung mit den Kontokarten abzuschließen und die Zinse gut zu schreiben.

- e) Auf gleichen Zeitpunkt der Verwaltung Bericht und Bilanz vorzulegen, welche dieselbe prüft und genehmigt.

Über Anlage von Geldern über 1000 Fr. verfügt die Verwaltung.

§ 8. Spareinlagen werden im Betrage von wenigstens 20 Cts. an angenommen und können bis zum 20. Altersjahr des Einlegers fortgesetzt werden.

§ 9. Sobald die Einlage eines Einlegers Fr. 1.— beträgt, ist dieser Betrag vom nächstfolgenden Monat an zum Zinsfuß der Sparkassagelder der Kantonalbank zinstragend.

Einlagen, welche vor Halbjahresfrist ganz zurückgezogen werden, sind zinslos.

§ 10. Rückzahlungen werden außer bei Schulaustritt nur auf schriftliches Verlangen der Eltern oder deren Stellvertreter vom Verwalter ausbezahlt.

§ 11. Sparbüchlein dürfen auf einen andern Namen nicht übertragen werden; für solche, mit welchen Mißbrauch getrieben wird, übernimmt die Verwaltung keine Verantwortlichkeit; verloren gegangene Büchlein werden, wenn deren Betrag 5 Fr. übersteigt, auf Kosten der Einleger ungültig erklärt und durch neue ersetzt; Beträge unter 5 Fr. verlorener Sparbüchlein werden für die allgemeine Verwaltung verwendet.

Unredliche Einleger werden ausbezahlt und ausgeschlossen.

§ 12. Guthaben, die während zehn Jahren nach Schulaustritt durch Einlagen nicht vermehrt und deren Besitzer trotz Nachfrage nicht ermittelt werden können, fallen in die Jugendsparkassa.

§ 13. Ein allfälliger Guthabens-Überschuss ist bei Auflösung der Rasse für einen guten Zweck zu verwenden.

§ 14. Diese Statuten treten mit dem 1. Jan. 1913 in Wirksamkeit.

Literatur.

Aus der Feder des sangeskundigen hochw. Hrn. Ig. Kronenberg, Pfarrer in Meierskappel, liegen vor uns: XV. Festoffertorien für Männerchor (Orgel ad. lib.), Originalkompositionen, welche von tiefempfundener Auffassung des Textes, voll seelischen Ausdrudes und von echt künstlerischem Gehalt zeugen. Der Autor verstand es, das Gute aus der modernen Musikrichtung auch der ernsten Kirchenmusik zu nutzen kommen zu lassen und den leistungsfähigen kirchlichen Männerchören eine dankbare und hohe Aufgabe zuzuwenden. Wie feierlich erhaben und ergreifend wirkt nicht an Festtagen das markige Lied eines geschulten Männerhors, und zu welcher Ehre rechnen es sich nicht Männer von gesanglicher Begabung an, nach wochenlanger, mühevoller Berufssarbeit, beim feierlichen Hochamte ein Weniges zur Verschönerung des Festgottesdienstes beitragen zu können! Darum Ihr Herren Direktoren und Organisten greift zu diesen thematisch interessant gearbeiteten und klangvollen Kompositionen und lasset es nicht an guter Vorbereitung fehlen! Ihr werdet für Euch und den Chor viel gewinnen.

Verlag: Phil. Fries in Zürich. Partitur Fr. 1.50; von 10 Exemplaren ab Fr. 1.—.

A. Sch., R.

Der geographische Arbeitsunterricht in ein- und mehrklassigen Volksschulen und Mittelschulen von A. Fez, Schulvorsteher der Schiller-Schule zu Bremerhaven. Verlag: A. F. Roehler, Leipzig. Preis M. 2.40.

Fez will dem „geographischen Arbeitsunterrichte“ dienen. Ein Teil der behandelten Fragen wurde bereits in Zeitschriften veröffentlicht, nun liegt das reiche und wertvolle Material in breiterster Form eines Buches vor. Das Un-